

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1751/2000 der Kommission vom 8. August 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

★ **Verordnung (EG) Nr. 1752/2000 der Kommission vom 8. August 2000 zur Einstellung der Wittlingfischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens** 3

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2000/503/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Festlegung der indikativen hektarbezogenen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für das Weinwirtschaftsjahr 2000/2001** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2226) 4

2000/504/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2000 zu Übergangsmaßnahmen bei Tuberkulinproben von Rinderbeständen im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2259) 6

2000/505/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung von Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern und zur Änderung der Entscheidung 96/482/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel und ihre Bruteier, aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2261) 8

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 222 vom 24.8.1999)	11
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1751/2000 DER KOMMISSION
vom 8. August 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2000

Für die Kommission
Philippe BUSQUIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. August 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0709 90 70	052	79,6	
	999	79,6	
0805 30 10	388	58,8	
	524	84,7	
	528	58,3	
	999	67,3	
0806 10 10	052	91,1	
	220	124,4	
	400	190,9	
	508	135,1	
	600	72,9	
	624	174,9	
	999	131,5	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	79,4	
	400	69,7	
	508	57,1	
	512	89,0	
	528	77,8	
	800	165,5	
	804	85,5	
	999	89,1	
	0808 20 50	052	103,1
		064	63,3
388		83,4	
512		53,4	
528		74,5	
720		112,9	
804		116,8	
999		86,8	
0809 20 95	052	394,9	
	400	230,3	
	404	431,9	
	616	336,2	
0809 30 10, 0809 30 90	999	348,3	
	052	139,9	
	068	104,9	
0809 40 05	999	122,4	
	064	42,6	
	066	40,2	
	093	36,2	
	624	150,3	
	999	67,3	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1752/2000 DER KOMMISSION
vom 8. August 2000
zur Einstellung der Wittlingfischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1696/2000 ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2000 Quoten für Wittling vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Wittlingfänge im ICES-Bereich VIIb-k durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, die für 2000 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 19. Juli 2000 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Wittlingfänge in den Gewässern des ICES-Bereichs VIIb-k durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 2000 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Wittling in den Gewässern des ICES-Bereichs VIIb-k durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2000

zur Festlegung der indikativen hektarbezogenen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für das Weinwirtschaftsjahr 2000/2001

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2226)

(2000/503/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission ⁽²⁾ mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, insbesondere zum Produktionspotential, wurden die Regeln für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen festgelegt.
- (2) Laut den Durchführungsbestimmungen für die finanzielle Planung und die Beteiligung an der Finanzierung der Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen in der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 gelten Bezüge auf ein bestimmtes Haushaltsjahr als Bezüge auf die von den Mitgliedstaaten zwischen dem 16. Oktober eines Jahres und dem 15. Oktober des darauf folgenden Jahres tatsächlich getätigten Zahlungen.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 legt die Kommission auf der Grundlage objektiver Kriterien unter Würdigung des Einzelfalls und des jeweiligen Bedarfs sowie des zur Erreichung des Ziels

der Regelung zu leistenden Aufwands vorläufige jährliche Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten fest.

- (4) Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 orientiert sich die Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten am Rebflächenanteil des Mitgliedstaats an der Gesamtrebfläche der Gemeinschaft.
- (5) Zur Umsetzung von Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 muß die Mittelzuweisung für eine bestimmte Anzahl Hektar erfolgen.
- (6) Nach Maßgabe von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird in Gebieten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds ⁽³⁾ als Ziel-1-Gebiete eingestuft wurden, ein höherer Gemeinschaftszuschuss gewährt.
- (7) Es muss der Ausgleich für den Einkommensverlust der Weinbauern während des Zeitraums berücksichtigt werden, in dem die Rebfläche noch keinen Ertrag abwirft.
- (8) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 werden die vorläufigen Mittelzuweisungen auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben und der revidierten Ausgabenprognosen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Ziels der Regelung und entsprechend den verfügbaren Mitteln angepasst —

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 143 vom 16.6.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 1

Brüssel, den 25. Juli 2000

Die hektarbezogenen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für das Weinwirtschaftsjahr 2000/2001 sind im Anhang aufgeführt.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

 ANHANG

Hektarbezogene Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für das Weinwirtschaftsjahr 2000/2001

Mitgliedstaat	Anzahl Hektar	Mittelzuweisung (Mio. EUR)
Deutschland	1 624	12,61
Griechenland	1 162	8,28
Spanien	18 371	122,11
Frankreich	14 359	104,14
Italien	13 691	100,31
Luxemburg	19	0,15
Österreich	780	5,47
Portugal	3 980	26,66
Vereinigtes Königreich	—	—

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2000

zu Übergangsmaßnahmen bei Tuberkulinproben von Rinderbeständen im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2259)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/504/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/20/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie 64/432/EWG müssen die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Rinder aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Rinderbestand stammen und — im Fall von über sechs Wochen alten Tieren — auf eine in den letzten 30 Tagen vor dem Verlassen des Ursprungsbestands nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs B Nummer 32 Buchstabe d) durchgeführte intradermale Tuberkulinprobe negativ reagiert haben.
- (2) Von dieser Probe ausgenommen sind Tiere aus einem Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats, der amtlich als tuberkulosefrei anerkannt worden ist, oder aus einem Mitgliedstaat oder Teil eines Mitgliedstaats, der an ein anerkanntes Überwachungsnetz angeschlossen ist.
- (3) Einige Mitgliedstaaten wurden nicht amtlich als tuberkulosefrei anerkannt und sind noch nicht an ein anerkanntes Überwachungsnetz angeschlossen. Sie hatten aber gemäß Richtlinie 71/285/EWG des Rates ⁽³⁾ ein System für Tuberkulinproben eingesetzt, die von zugelassenen Tierärzten außerhalb des Ursprungsbestands bei zugelassenen Händlern und in Sammelstellen innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Versand in andere Mitgliedstaaten durchgeführt wurden.
- (4) Seit dem 1. Juli 1999 stimmt die Praxis, die Tuberkulinproben für Bescheinigungszwecke außerhalb des Urkunftsbestands durchzuführen, nicht mehr mit Richtlinie 64/432/EWG überein. Daher erscheint es zweckmäßig, unter bestimmten Umständen bis zur Annahme des Überwachungsnetzes gemäß Artikel 17 und in jedem Fall für einen Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren zuzulassen, dass die innerhalb von 30 Tagen vor

dem Versand vorgeschriebene Tuberkulinprobe außerhalb des Urkunftsbestands durchgeführt wird.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) erster Satz der Richtlinie 64/432/EWG können die im Anhang aufgeführten Mitgliedstaaten zulassen, dass die intradermale Tuberkulinprobe, die bei Rindern für die Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel vorgeschrieben ist, außerhalb des Ursprungsbestands durchgeführt wird.
- (2) Mitgliedstaaten, die die Abweichung gemäß Absatz 1 anwenden, müssen sicherstellen, dass für über sechs Wochen alte Rinder die Bescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel nur dann erteilt wird, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - Die Tiere stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Rinderbestand und
 - haben auf eine in den letzten 30 Tagen vor Erteilung der Bescheinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs B Nummer 32 Buchstabe d) der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführte intradermale Tuberkulinprobe negativ reagiert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, die die in Artikel 1 genannten Verfahren für Tuberkulinproben anwenden, stellen sicher, dass die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Rinder, bei denen diese Untersuchung durchgeführt wurde, von einem Tiergesundheitszeugnis gemäß dem Muster 1 im Anhang F der Richtlinie 64/432/EWG begleitet werden, das wie folgt geändert wird:

1. In Abschnitt A Absatz 3 zweiter Gedankenstrich werden die Wörter „Artikel 6 Absatz 2“ ersetzt durch „Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b) und c)“.
2. In der Tabelle in Abschnitt A Absatz 3 zweiter Gedankenstrich werden die Reihe betreffend die Tuberkulinprobe und die Worte „der Untersuchung oder“ in der Überschrift der vierten Spalte gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1969, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 9.8.1971, S. 1.

3. In Abschnitt C wird ein neuer Absatz angefügt:

„6. die Tiere innerhalb der letzten 30 Tage vor Erteilung der Bescheinigung gemäß Entscheidung 2000/504/EG der Kommission auf Rindertuberkulose mit negativem Ergebnis wie folgt untersucht worden sind:

Untersuchung	Untersuchung bei folgenden Tiergruppen nicht verlangt	Verlangt Ja/Nein ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾	Tag der Untersuchung
Tuberkulinprobe	Weniger als sechs Wochen alte Tiere		“

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt spätestens am 1. Mai 2002 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Mitgliedstaaten, die die Maßnahmen gemäß Artikel 1 dieser Entscheidung anwenden:

- Frankreich
- Irland

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2000

zur Änderung von Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern und zur Änderung der Entscheidung 96/482/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel und ihre Bruteier, aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2261)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/505/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/90/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 27a und Artikel 34,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 96/482/EG der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/549/EG ⁽⁶⁾, wurden Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel und ihre Bruteier, aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen festgelegt.

(2) Aufgrund der Erfahrungen bei der Umsetzung der genannten Bestimmungen sollten die Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Eintagsküken aus Bruteiern, die aus Drittländern eingeführt wurden, geändert werden. Die Änderung sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Eintagsküken an Betriebe in anderen Mitgliedstaaten zu versenden und dabei sicher-

zustellen, dass diese nach der Einfuhr isoliert gehalten werden.

(3) Die Musterbescheinigung in Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG und die Entscheidung 96/482/EG sind daher entsprechend zu ändern.

(4) Die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats setzt die für den Bestimmungsort zuständige Behörde der Eintagsküken mit Hilfe des Animo-Systems über die Veterinäransforderungen betreffend die Isolierungszeit in Kenntnis, die in diesen Fällen gelten.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG wird das Muster 2 durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

An Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 96/482/EG wird folgender Satz angefügt:

„Werden die Eintagsküken nicht in dem Mitgliedstaat aufgezogen, in den die Bruteier eingeführt wurden, so werden sie direkt zum Bestimmungsbetrieb gemäß Nummer 9.2 der Tiergesundheitsbescheinigung Muster 2 in Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG verbracht und dort während eines Zeitraums von mindestens drei Wochen nach dem Ausschlüpfen gehalten.“

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt für die Verbringung von Eintagsküken, für die ab dem 1. Oktober 2000 Gesundheitsbescheinigungen ausgestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 196 vom 7.8.1996, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 209 vom 7.8.1999, S. 36.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

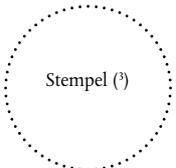
David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

MUSTER 2

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
für den innergemeinschaftlichen Handel mit Eintagsküken

1. Absender (Name und vollständige Anschrift):	GESUNTHEITSBESCHEINIGUNG Nr. Original
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift): — erster: — letzter:	3. Versandmitgliedstaat: 4. Falls von eingeführten Bruteiern stammend ⁽¹⁾ ⁽²⁾ 4.1. Ursprungsland: 4.2. Nr. der beigefügten Tiergesundheitsbescheinigung:
5. Verladeort:	6.1. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (Ministerium): 6.2. ZUSTÄNDIGE LOKALE BEHÖRDE:
7. Transportmittel ⁽²⁾ :	8.1. Anschrift der Brüterei: 8.2. Zulassungsnummer des Betriebs:
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Bestimmungsbetrieb (Name und vollständige Anschrift):	10.1. Geflügelart: 10.2. Kategorie: Reinrassig/Großeltern/Eltern/Junghennen/andere ⁽¹⁾ 10.3. Schlupfdaten:
11. Kennzeichen der Sendung (einschließlich Plombennummern der Transportbehälter):	12. Menge (in Worten und Zahlen): 12.1. Anzahl der Tiere: 12.2. Anzahl der Kisten oder Käfige:
Anmerkungen: a) Für jede Sendung Eintagsküken ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen.	b) Das Original dieser Bescheinigung begleitet die Sendung bis zum Endbestimmungsort.
<p>13. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, dass die vorstehend beschriebenen Eintagsküken entweder</p> <p>a) den Bestimmungen der Artikel 6, 8 und 15 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates entsprechen ⁽¹⁾ oder,</p> <p>b) wenn sie von Bruteiern stammen, die gemäß den Anforderungen von Muster B der Entscheidung 96/482/EG der Kommission eingeführt wurden, den Anforderungen von Artikel 6 Nummer 1 und Artikel 8 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 90/539/EWG entsprechen ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾</p> <p>c) (zusätzliche Bescheinigungen gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG).</p> <p>Ausgefertigt in, am</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;">  <p>Stempel ⁽³⁾</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>..... (Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ⁽³⁾</p> <p>..... (Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Titel)</p> </div> </div>	
<p>⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Transportmittel und Eintragungszeichen oder gegebenenfalls Eintragsname. ⁽³⁾ Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Bescheinigung abheben. ⁽⁴⁾ Stammen die Eintagsküken von aus Drittländern eingeführten Eiern, ist die Frist für die Isolierung im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 der Entscheidung 96/482/EG einzuhalten. Die zuständige Behörde des Endbestimmungsorts muss mit Hilfe des Animo-Systems über diese Anforderung informiert werden.</p>	

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 222 vom 24. August 1999)

Seite 3, Artikel 1 Nummer 2 zweite Spalte:

Zwischen „— italienisch: biologico,“ und „— portugiesisch: biológico“ ist folgender Gedankenstrich einzufügen:

„— niederländisch: biologisch,“

Seite 5, Artikel 1 Nummer 9 Eingangssatz:

anstatt: „Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a) ...“

muss es heißen: „Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe d) ...“

Seite 6, Artikel 1 Nummer 18 zweite und dritte Zeile:

anstatt: „... Mineralien ...“

muss es heißen: „... Mineralien ...“

Seite 8, Nummer 1.4 Satz 3 sechste Zeile:

anstatt: „... Erosien ...“

muss es heißen: „... Erosion ...“

Seite 9, Nummer 1.8 Buchstabe c) fünfte Zeile:

anstatt: „... dieser Verordnungen ...“

muss es heißen: „... dieser Verordnung ...“

Seite 10, Nummer 3.6 Buchstabe c):

anstatt: „... Geflügel für die Fleischerzeugung, die ...“

muss es heißen: „... Geflügel für die Fleischerzeugung, das ...“

Seite 11, Nummer 4.5 Satz 1 zweite Zeile:

anstatt: „... Muttermilch ...“

muss es heißen: „... Milch der Muttertiere ...“

Seite 12, Nummer 5.4 Buchstabe a):

anstatt: „... Pflanzenextrakte ...“

muss es heißen: „... Pflanzenextrakte ...“

Seite 13, Nummer 5.6 zweite Zeile:

anstatt: „... Posologie ...“

muss es heißen: „... Dosierung ...“

Seite 16, Nummer 8.3.1 erste Zeile:

anstatt: „... Weide- und Freigeländezugang ...“

muss es heißen: „... Weide- oder Freigeländezugang ...“

Seite 20, Nummer 6.7 zweite Zeile:

anstatt: „... Posologie ...“

muss es heißen: „... Dosierung ...“

Seite 20, Nummer 8.3 erste Zeile:

anstatt: „... Rahmen ...“

muss es heißen: „... Mittelwände ...“

Seite 21, II 1 B Überschrift:

anstatt: „... Schädlingsbekämpfungsmittel ...“

muss es heißen: „... Pflanzenschutzmittel und andere Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen ...“

Seite 21, II 3 C Nummer 1.2 fünfte und sechste Zeile:

anstatt: „... Rübensaatkuchen und Rübenschalen ...“
muss es heißen: „... Rübensaatkuchen und Rübenschalen ...“

Seite 22, II 3 C Nummer 1.7 vierte und fünfte Zeile:

anstatt: „... Extrakte und Pulver von Pflanzen (nur für Jungtiere), Gewürze und Aromate ...“
muss es heißen: „... Extrakte und Pulver von Pflanzen, pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere), Gewürze und Kräuter ...“

Seite 22, II 3 C Nummer 2.2 vierte und fünfte Zeile:

anstatt: „... von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, pflanzliche Eiweißextrakte (ausschließlich für Jungtiere).“
muss es heißen: „... von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren, nur für Jungtiere. Fischmehl.“

Seite 23, Ziffer 4 Nummer 1.1, E 7 Molybdän:

anstatt: „... Ammoniummolybdän, Natriummolybdän“
muss es heißen: „... Ammoniummolybdat, Natriummolybdat“

Seite 25, Ziffer III Nummer 1:

anstatt: „... A.1. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Ernte.“
muss es heißen: „... A.1. Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Erzeugung oder Sammlung in freier Natur.“

Seite 26, Ziffer III Nummer 2 Kapitel A.2.5:

anstatt: „... über das Haltungsprogramm, die Buchführung und ...“
muss es heißen: „... über die Art und Weise der Tierhaltung, die Haltungsbücher und ...“

Seite 26 Ziffer III Nummer 3

anstatt: „B. Einheiten für die Aufbereitung von Pflanzenerzeugnissen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus Pflanzenerzeugnissen und tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln“
muss es heißen: „B. Einheiten für die Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln“

Seite 26, Ziffer III Nummer 4:

anstatt: „C. Importeure von Pflanzenerzeugnissen, tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln, die aus Pflanzenerzeugnissen und tierischen Erzeugnissen aus Drittländern bestehen“
muss es heißen: „C. Einführer von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen sowie von aus pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnissen bestehenden Lebensmitteln aus Drittländern.“
